

Reglement über die kaufmännische Berufsmatura in den Handelsmittelschulen

vom 21. Dezember 1994

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 46, 47 und 48 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978;
eingesehen die Artikel 7, 61 und 70 bis 73 des kantonalen Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 8. Februar 1983 über die Organisation, die Zulassungsbedingungen, die Promotion und die Abschlussprüfung der Berufsmittelschule;
eingesehen die eidgenössischen Prüfungsrichtlinien und den Rahmenlehrplan für die Vorbereitung der kaufmännischen Berufsmatura vom 27. Januar 1994;
auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement umfasst die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen der Klassen der kaufmännischen Berufsmatura (nachfolgend: KBM) in den Handelsmittelschulen des Kantons Wallis (nachfolgend: HMS).

²Es enthält die Bedingungen für die Organisation und den Ablauf der Abschlussprüfungen.

Art. 2 Titel

Das Erziehungsdepartement (nachfolgend: Departement) verleiht den Titel KBM. Er wird von der Eidgenossenschaft anerkannt.

Art. 3 Ziel der KBM

¹Die KBM hat zum Ziel, gründliche Berufskennnisse und eine gute Allgemeinbildung zu vermitteln.

²Die erworbenen Kenntnisse öffnen dem Inhaber einer KBM später berufliche Aufstiegsmöglichkeiten und ermöglichen ihm die Aufnahme in eine Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule (nachfolgend: HWV).

Art. 4² Organisation und Schuldauer

¹Die KBM umfasst drei Jahreskurse, die auf das neunte Schuljahr folgen. Anschliessend muss eine berufliche Tätigkeit auf 47 Wochen erbracht werden.

²Im ersten Schuljahr können Schüler, die sich auf die KBM und das Handelsdiplom vorbereiten, gemeinsam unterrichtet werden.

Art. 5 Aushändigung der KBM

¹Am Ende des dritten Jahres legen die Schüler die Prüfungen in den Unterrichtsfächern und am Ende der beruflichen Tätigkeit jene über die praktischen Fächer zur Erlangung der KBM ab.

²Die KBM ermöglicht einen prüfungsfreien Übertritt in eine HWV.

2. Kapitel: Aufnahme, Beförderung und Übertritt

Art. 6² Aufnahme

¹Am Ende der dritten oder vierten Orientierungsschulklasse kann der Schüler in die HMS nach den Bestimmungen von Artikel 22 des Gesetzes über die Orientierungsschulen vom 13. Mai 1987 sowie den Weisungen des Departements aufgenommen werden.

²Am Ende des ersten Jahres der HMS kann der Schüler in eine homogene Klasse der KBM aufgenommen werden, wenn er die folgenden Bestimmungen gleichzeitig erfüllt:

- ein Durchschnitt von 4 in den folgenden Fächern: Muttersprache, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache;
- ein Durchschnitt von 4 in den zwei folgenden Fächern: Mathematik und betriebliches Rechnungswesen;
- nicht mehr als zwei Noten unter 4 in den Fächern der zweiten Gruppe.

Art. 7 Sonderfälle

Schüler aus privaten oder ausserkantonalen Schulen werden aufgenommen aufgrund der Ergebnisse einer allgemeinen Prüfung, die unter der Kontrolle des Inspektors in der betreffenden Schule durchgeführt wird.

Art. 8 Beförderung

¹Ein Schüler hat die Klasse nur dann bestanden, wenn er:

1. im Minimum die Punktzahl aus der Anzahl Fächer multipliziert mit vier sowie;
2. im Minimum 20 Punkte aus den folgenden fünf Fächern erreicht hat: Muttersprache, erste Fremdsprache (Französisch), zweite Fremdsprache (Englisch), betriebliches Rechnungswesen, Mathematik.

²Ein Schüler hat aber trotzdem nicht bestanden, wenn er in irgendeinem Fach die Note 1 (1 bis 1,4) oder in zwei Fächern die Note 2 (1,5 bis 2,4) oder in einem Fach die Note 2 und in zwei Fächern die Note 3 (2,5 bis 3,4) oder in mehr als drei Fächern die Note 3 hat.

³Die Trimester oder Semester werden verhältnismässig zu einem Drittel bzw. zur Hälfte bei der Berechnung der Jahresnoten berücksichtigt.

⁴Ein Schüler kann die gleiche Klasse nur einmal wiederholen.

Art. 9² Übertritt

Übertritte zwischen einer Maturitätsabteilung und einer KBM-Klasse sind möglich. Die Bedingungen werden vom Departement festgelegt.

3. Kapitel: Prüfungen zur Erlangung der KBM**Art. 10** Handelsmittelschulen mit KBM

¹ Der Staat Wallis anerkennt die KBM folgender Schulen

- a) Handelsmittelschule des Kollegiums Spiritus Sanctus in Brig;
- b) Handelsmittelschule des Instituts Sankt Ursula in Brig;
- c) Handelsmittelschule Siders;
- d) Handelsmittelschule der Stadt Sitten;
- e) Handelsmittelschule Martinach;
- f) Handelsmittelschule Sankt Josef in Monthey.

² Dieses Verzeichnis kann durch den Staatsrat abgeändert werden.

Art. 11 Zulassungsbedingungen

¹ Zu den Prüfungen in den Unterrichtsfächern werden nur jene Schüler zugelassen, die drei Schuljahre in einer Klasse der KBM absolviert und alle Kurse des letzten Schuljahres besucht haben.

² Die Bestimmungen von Artikel 33 bleiben vorbehalten.

³ Am Ende der beruflichen Tätigkeit können die Schüler die Zulassung zu den Prüfungen in den praktischen Fächern verlangen.

Art. 12 Anmeldeform und Anmeldefrist

Die Kandidaten müssen bis spätestens am 31. März bei der Schulleitung hinterlegen:

- a) ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung;
- b) eine Bestätigung, dass sie die Einschreibgebühr bezahlt haben.

Art. 13 Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen

Die Gesuche um die Zulassung zu den Prüfungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname(n), Wohn- und Bürgerort, Geburtsdatum und Datum des Eintritts in die Schule;
- b) Name und Vorname(n) der Eltern;
- c) die Bestätigung, dass der Gesuchsteller vom Text der Artikel 25, 26, 37 und 38 dieses Reglements Kenntnis genommen hat;
- d) Unterschriften des Schülers und der Eltern.

Art. 14 Durchführung der Prüfungen

Die Durchführung und die Beaufsichtigung der Prüfungen obliegen der Direktion der entsprechenden Schule unter der Kontrolle des Departements.

Art. 15 Prüfungsablauf

¹ Die Prüfungen finden grundsätzlich unter dem Vorsitz der kantonalen Mittelschulkommission (nachfolgend: Kommission) und von Experten statt, die von den einzelnen Schulleitungen vorgeschlagen werden und vom Departement genehmigt sind.

² Die Prüfung in den praktischen Fächern ist Gegenstand von zusätzlichen vom Departement verordnete Spezialweisungen.

Art. 16 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungen erfolgen in einer vom Departement festgelegten Form. Es gibt schriftliche und/oder mündliche Examen. Diese sind so zu gestalten, dass sie die Beurteilung der Kenntnisse des Kandidaten und seiner Überlegungs- und Urteilsfähigkeit gestatten.

Art. 17 Muttersprache

Die Sprache, in der an der Schule offiziell unterrichtet wird, gilt als Muttersprache. Französisch bzw. Deutsch ist vorgeschriebene erste Fremdsprache.

Art. 18 Schriftliche Prüfungen

¹ Für die schriftlichen Theorieprüfungen muss die Schulleitung dem Departement mindestens einen Monat vorher zwei Prüfungsvorschläge zur Wahl unterbreiten. Die Arbeiten der Kandidaten werden von der Aufsichtsperson unterzeichnet und durch den Lehrer korrigiert und benotet. Die definitive Note wird vom Experten festgelegt. Wenn dieser findet, dass eine Note zu ändern ist, muss mit dem Lehrer Verbindung aufgenommen werden.

² Das Departement kann eine oder mehrere gemeinsame Prüfungen festlegen.

Art. 19 Mündliche Prüfungen

¹ Das Verzeichnis der mündlichen Fragen für jedes Unterrichtsfach muss vom Departement genehmigt werden.

² Bei den mündlichen Prüfungen stellt der Lehrer die Fragen in Gegenwart des Experten. Dieser interveniert, wenn er es als notwendig erachtet. Die Note wird sogleich vom Experten auf Vorschlag des Lehrers erteilt.

Art. 20 Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen umfassen:

1. einen Aufsatz und eine Aufgabe in Rechtschreibung in der Muttersprache;
2. eine Aufgabe in der ersten Fremdsprache;
3. eine Aufgabe in der zweiten Fremdsprache;
4. eine Aufgabe im betrieblichen Rechnungswesen;
5. eine Aufgabe in Mathematik;
6. Praktikumsarbeit am Ende der beruflichen Tätigkeit.

Art. 21¹ Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich über folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. erste Fremdsprache;

3. zweite Fremdsprache;
4. Volkswirtschaftslehre;
5. Praktikumsarbeit am Ende der beruflichen Tätigkeit;
6. Geschichte;
7. Betriebs- und Rechtskunde.

Art. 22 Daten der Prüfungen

¹Die Prüfungen der KBM finden in der Regel am Ende des Schuljahres statt. Die Daten sind dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

²Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Departement auf Antrag der Schuldirektion ausserordentliche Prüfungen durchführen.

Art. 23 Verzicht während der Prüfungen

¹Zieht sich ein Kandidat im Verlaufe der Prüfungen zurück, hat er nicht bestanden. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über die das Departement entscheidet.

²Arztzeugnisse werden nur dann geprüft und für den Entscheid in Betracht gezogen, wenn sie spätestens im Verlaufe der Prüfungen abgegeben werden.

Art. 24 Dauer

Dem Kandidaten stehen zur Verfügung:

1. Für die schriftliche Prüfungen:
 - a) vier Stunden für die Aufgabe in der Muttersprache und eine Stunde für die Aufgabe in der Rechtschreibung;
 - b) vier Stunden für das betriebliche Rechnungswesen;
 - c) drei Stunden für jedes der übrigen Fächer.
2. Für die mündlichen Prüfungen:

für jedes Fach zehn bis fünfzehn Minuten, während denen sich der folgende Kandidat vorbereitet.

Art. 25 Hilfsmittel

Das Departement bewilligt die Verwendung von Hilfsmitteln.

Art. 26 Betrug

¹Die Benützung nicht bewilligter Hilfsmittel und jeder Betrug sind verboten und werden bestraft.

²Wird ein Kandidat beim Betrug überrascht, muss der Aufseher oder der Experte eingreifen. Solange die Strafe nicht ausgesprochen ist, setzt der Kandidat seine Prüfungen fort.

³In allen Fällen des Betruges hat der Aufseher oder der Experte einen schriftlichen Bericht an die Schulleitung zu richten. Diese leitet den Bericht, begleitet mit einem Strafantrag, sofort an den Präsidenten der Kommission weiter. Diese setzt die Strafe fest.

⁴Während den schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten verboten, den Saal ohne Sonderbewilligung der Direktion zu verlassen.

Art. 27 Anwesenheit von Drittpersonen

Es sind nur folgende Personen berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen: der Lehrer, der Experte, der Direktor der Schule, die Vertreter des Departements und des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA).

Art. 28 Bewertung

Der Wert jeder Prüfung ist in Noten auszudrücken:

- a) 6; 5,5; 5; 4,5 und 4 für genügende Leistungen;
- b) 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 für ungenügende Leistungen.

Art. 29 Notendurchschnitte

Die Notendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z.B.: $5,29 = 5,3$; $4,25 = 4,3$; $3,54 = 3,5$).

Art. 30 Berechnung der Durchschnitte

¹Die Schlussnote für jedes Fach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsergebnisse und der Note des letzten Schuljahres. In den Fächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wird, zählt die Jahresnote zur Hälfte und die schriftliche und mündliche Prüfung zu je einem Viertel.

²In den Fächern ohne Jahresprüfung zählt die Jahresnote als Note für die KBM.

³Die Jahresnote in Geographie des 2. Schuljahres zählt als Note für die KBM.

⁴Die Schlussnote im Fach «Praktikumsarbeit» ist zugleich Prüfungsnote. Die mündliche und schriftliche Prüfung zählt jeweils zur Hälfte.

⁵Das Departement kann eine andere Berechnungsart einführen.

Art. 31 Fächer

¹Es werden für die Praktikumsarbeit und in folgenden Fächern Noten gegeben: Muttersprache, zweite Landessprache, dritte Landes- oder Fremdsprache, betriebliches Rechnungswesen, Betriebswirtschaftslehre und Recht, Mathematik, Volkswirtschaftslehre, Handelskorrespondenz in der Muttersprache, Textverarbeitung, Informatik, Geschichte und Bürgerkunde, Kunstgeschichte, Geographie, Naturwissenschaften.

²Für den Gesamtdurchschnitt zählt die Note der Praktikumsarbeit doppelt.

Art. 32 Erforderliche Noten

¹Die KBM wird einem Kandidaten ausgestellt, wenn er:

1. im Minimum eine Note 4 für die Praktikumsarbeit erreicht;
2. mindestens 56 Punkte im Total aller 14 Fächer, wie sie in Artikel 31 aufgeführt sind, sowie
3. mindestens 20 Punkte in der Gruppe der folgenden fünf Fächer aufweist: Muttersprache, zweite offizielle Fremdsprache, dritte offizielle Fremdsprache, betriebliches Rechnungswesen, Mathematik.

²Sie wird einem Kandidaten trotzdem verweigert bei:

- einer Note 1 (1 bis 1,4);
- oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4);
- oder einer Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4);
- oder mehr als drei Noten 3.

Art. 33 Misserfolg

¹ Ein Kandidat, der die Prüfung nach Artikel 32 dieses Reglements nicht bestanden hat, kann zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Die Bedingungen werden durch das Departement bestimmt.

² Der Kandidat, welcher die Bedingungen des Diploms in den Unterrichtsfächern erfüllt, erhält das Handelsdiplom.

Art. 34 Gebühr für die Wiederanmeldung

Bei der Wiederanmeldung zahlt ein Kandidat die volle Einschreibegebühr.

Art. 35¹ Angaben auf dem Diplom

Die durch das Departement ausgehändigte KBM trägt folgende Angaben:

1. die Überschrift «Kanton Wallis» und den Titel «Kaufmännische Berufsmatura»;
2. den Namen der Schule, in der die Prüfung abgelegt wurde;
3. der Name der Unternehmung, in der der Kandidat seine praktische Tätigkeit absolviert hat;
4. den Titel des Berichtes der beruflichen Tätigkeit;
5. die Angabe betreffend die Anerkennung der Schlussprüfungen im Sinne von Artikel 47, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978;
6. Name, Vorname(n), Bürgerort und Geburtsdatum des Inhabers sowie die Angabe, dass er regelmässig alle Kurse einer offiziellen Handelsmittelschule besucht hat;
7. das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Departementsvorstehers und der Schuldirektion;
8. die Aufzählung der Fächer.

Art. 36 Zeugnis als Beilage zum Diplom

Das Zeugnis, das der KBM beigegeben wird, trägt den Namen des Schülers und die Unterschrift der Schuldirektion sowie des Verantwortlichen der Unternehmung, in welcher der Kandidat seine berufliche Tätigkeit absolviert hat. Es enthält die erreichten Noten in den unter Artikel 31 aufgeführten Fächern. Diese Noten werden auf den Zehntel gerundet.

4. Kapitel: Beschwerdeverfahren

Art. 37 Verfahren

Die bei der Anwendung dieses Reglements gefällten Entscheide sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) unterworfen.

Art. 38 Beschwerden

¹Gegen die Entscheide der Kommission und des Departements kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Departement, bzw. beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Wenn es sich um eine Vor- oder Zwischenverfügung handelt (Art. 41, Absatz 2, und Art. 42 VVRG), beträgt die Frist zehn Tage.

²Gegenstand einer Beschwerde können Entscheide sein über:

- a) die Zulassung zur Prüfung der KBM;
- b) die Strafmassnahmen im Falle eines Betruges;
- c) die Verweigerung der KBM.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 39** Unvorhergesehene Fälle

¹Die Schüler sind zusätzlich den Bestimmungen des allgemeinen Reglements über die Mittelschulen sowie den Weisungen des Departements unterworfen.

²Alle unvorhergesehenen Fälle sind in der Zuständigkeit des Departements.

Art. 40 Inkrafttreten und Anwendung

¹Dieses Reglement untersteht der Genehmigung des BIGA. Es wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

²Es tritt bei Schulbeginn des Schuljahres 1994-1995 für die 1. Klassen der KBM in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Dezember 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
R über die kaufmännische Berufsmatura in den Handelsmittelschulen vom 21. Dezember 1994	GS/VS 1996, 433	1.9.1994
¹ Änderungen vom 11. November 1996: n.W.: 21, 35	GS/VS 1996, 433	18.10.1996
² Änderungen vom 25. August 1999: n.W.: Art. 4 Abs 1, 6, 9 a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut	GS/VS 1999, 271	1.9.1999